



# Kreis Siegen-Wittgenstein

## DER OBERKREISDIREKTOR

Postanschrift: Kreis Siegen-Wittgenstein 57069 Siegen

### Umweltamt

- Untere Landschaftsbehörde -

Deutscher Hängegleiterverband e. V.  
Postfach 88

83701 Gmund am Tegernsee

Dienstgebäude:  
Koblenzer Straße 73  
Siegen

EINGEGANGEN

03. Sep. 1996

Auskunft erteilt:	
Herr Dombrowski	
Telefon	Zimmer
(0271) 333 - 1818	818

Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
04.07.1996 K/c

Mein Zeichen  
69.6-67 12 70-04

Datum  
28.08.1996

### Zulassung von Außenstarts und -landungen für Hängegleiter und Gleitsegel gem. § 25 Abs. 1 LuftVG "Freudenberg", Antragsteller WSG Stirnskopf

Schreiben vom 04.07.96

- Anlagen -

Sehr geehrte Damen und Herren,

#### Ergebnis der Prüfung

Gegen die Zulassung von Außenstarts und -landungen für Hängegleiter und Gleitsegel gem. § 25 Abs. 1 LuftVG in Freudenberg-Bottenberg durch die WSG Stirnskopf bestehen seitens der Unteren Landschaftsbehörde keine Bedenken. Folgende Auflagen bitte ich als Nebenbestimmungen in Ihren Bescheid aufzunehmen:

#### Auflagen:

1. Zum nördlich des beantragten Start- und Landeplatz gelegenen geplanten und durch eine Veränderungssperre gesicherten Naturschutzgebiet "Wending- und Peimbachtal" ist während des Start- und Landevorganges ein Horizontalabstand von mindestens 100 m einzuhalten. Die Abgrenzung des gepl. Naturschutzgebietes gemäß des derzeit gültigen Entwurfes des Landschaftsplanes Freudenberg ist in der Anlage beigefügt. Sofern sich im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Aufstellung des Landschaftsplanes eine veränderte Abgrenzung des Schutzgebietes ergibt, wird diese dann maßgeblich. Der Antragsteller ist auf den Sachverhalt hinzuweisen.
2. Beim Überfliegen des geplanten Naturschutzgebietes ist eine Mindestflughöhe von 300 m über Grund einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, daß Startrichtung und Windverhältnisse gewährleisten, daß unmittelbar nach dem Startvorgang und während des gesamten Fluges die genannten Abstände zum NSG eingehalten werden können.
3. An den Grundstücken dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere dürfen keine Einebnungen, Abgrabungen und Anschüttungen vorgenommen, keine Parkplätze und befestigten Zufahrten hergestellt, Wege ausgebaut oder Gehölze beseitigt werden.

4. Einrichtungen, die für Start, Landung oder Flugsicherheit aufgestellt werden müssen (z. B. Winde, Absper- rungen, Windmesser etc.) sind jeweils unmittelbar nach dem Startvorgang bzw. spätestens nach Beendi- gung des Flugbetriebes am Abend des Flugtages wieder zu entfernen. Die Winde darf nur auf das Flur- stück 8, Flur 2 oder die unmittelbar angrenzenden Wege aufgestellt werden.
5. Veranstaltungen ("Flugtage", Vorführungen etc.) dürfen nicht auf den Startplätzen durchgeführt werden.
6. Starts dürfen nur zwischen **2 Stunden nach Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, spätestens jedoch bis 20.00 Uhr** stattfinden.
7. Die Herrichtung des Startplatzes durch Mahd außerhalb des landwirtschaftlich notwendigen Mähturnus ist auf die tatsächlich für den Startvorgang erforderliche Bahn zu beschränken. Eine Behinderung der übli- chen landwirtschaftlichen Nutzung hat zu unterbleiben.
8. Lärm ist zu vermeiden. Insbesondere ist der Betrieb der Motorwinde auf den für den Startvorgang not- wendigen Zeitraum zu beschränken.
9. Die allgemeine Erholung im betroffenen Landschaftsraum darf nicht eingeschränkt werden. Insbesondere ist die uneingeschränkte Benutzung des an den Startplatz angrenzenden Weges (Flur 1 Flurstück 154) zu gewährleisten.
10. Die Zufahrt zu den Start und Landeplätzen sowie eventuelle sonstige Fahrten zwischen Winde und Flug- erät z. B. zum Auslegen des Schleppseiles dürfen nur auf vorhandenen Fahrwegen erfolgen.
11. Die Erlaubnis ist ausschließlich für die beantragten Fluggeräte (Hängegleiter und Gleitschirme) zu erteilen.
12. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.1998** zu befristen.
13. Der Antragsteller ist für die Verstöße von allen Benutzern der Start- und Landeflächen gegen die Bestim- mungen der Genehmigung verantwortlich.

#### **Widerrufsvorbehalt:**

Für den Fall, daß neuere Erkenntnisse und Untersuchungen negative Auswirkungen des Flugbetriebes auf Natur und Landschaft, insbesondere auf das angrenzende geplante Naturschutzgebiet "Wending- und Peim- bachtal" belegen, behalte ich mir vor, meine Stellungnahme zu dem beantragten Vorhaben abzuändern bzw. zu widerrufen. Die jetzige Zustimmung präjudiziert keine erneute Zustimmung zu einer nach Ablauf der Frist beantragten Genehmigungsverlängerung.

#### **Rechtliche Grundlage und Begründung**

Auswirkungen auf Natur und Landschaft durch Start, Landung und Flug von Hängegleitern und Gleitseglern finden hauptsächlich in der Beeinträchtigung von Tieren statt, die sich durch die ihren fliegenden Fressfeinden ähnliche Silhouette oder die ungewöhnliche, in ihrer normalen Umgebung nicht vorkommende Bewegungsart gestört fühlen. Teilweise führt dies zur Vertreibung der Tiere aus dem betroffenen Landschaftsraum. Insbeson- dere sind Auswirkungen auf bodenbrütende Wiesenvögel bekannt, die besonders in der Brutzeit erheblich auf Störungen innerhalb ihrer Fluchtdistanz reagieren. Desweiteren müssen die Start- und Landeplätze gegebe- nenfalls besonders hergerichtet und gepflegt werden, wodurch die vorhandene Vegetation verändert werden kann.

Die Schutzausweisung des in der Nähe der Start- und Landeplätze gelegenen Gebietes "Wending- und Peim- bachtal" erfolgt zur Sicherung und Optimierung naturnaher unverbauter Bachabschnitte und naturnaher, feu- chter Talbereiche mit Seggen- und binsenreichen Naßwiesen und naturnahen Teichen mit Verlandungsberei- chen sowie der biotopspezifischen Fauna.

Das geplante Naturschutzgebiet als höchste gesetzlich mögliche Schutzgebietskategorie rechtfertigt und erfordert ein Höchstmaß an Vorkehrungen und Einschränkungen zur Realisierung und Absicherung der Schutzziele. Die Ausweisung als NSG begründet a priori einen Vorrang der Belange von Naturschutz und

Landschaftspflege gegenüber sonstigen Belangen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (§§ 4 bis 6 LG). Auch außerhalb des NSG stattfindende Eingriffe in Natur und Landschaft können das geplante Naturschutzgebiet selbst beeinträchtigen, wenn sie, wie im Falle des Flugsportes Fernwirkungen auf den geschützten Tierbestand haben können.

Gem. § 4 Abs. 4 LG NW ist der Verursacher eines Eingriffes zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Gem. § 4 Abs. 2 Ziff. 7 LG gilt insbesondere auch die Zerstörung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der aufgrund des Landschaftsgesetzes geschützten Flächen und Objekte als Eingriff in Natur und Landschaft. § 2 Ziff. 7 LG NW gebietet weiterhin, Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen gering zu halten.

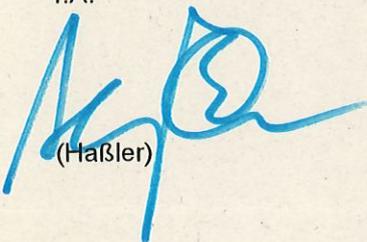
Die Auflagen zu Abständen, Flugrichtung etc. beruhen auf den Literaturangaben und auf den Vorschriften der Naturschutzgebietsfestsetzung. Die tageszeitliche Beschränkung des Flugbetriebes beruht auf Angaben in der Literatur, Gesprächen mit dem Antragsteller, sowie in anderen Genehmigungsverfahren vorgeschriebenen (und akzeptierten) Flugzeiten.

Die Auflagen dienen dazu, von vornerein mögliche Eingriffe und Beeinträchtigungen von Naturhaushalt, Landschaftsbild und Erholung in der Landschaft zu vermeiden und das geplante Naturschutzgebiet "Wending- und Peimbachtal" vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die geforderte horizontale Distanz zum geplanten NSG berücksichtigt den zwischen Startplatz und NSG liegenden Gehölzbestand. Überfliegungen des Gebietes sind nach Auskunft des Antragstellers aufgrund der Windverhältnisse eher unwahrscheinlich; zumindest kann die geforderte Überflughöhe von 300 m eingehalten werden. Der Betrieb der speziell für den Start von Hängegleitern hergestellten Motorwinde kann bei dem auftretenden Geräuschpegel und der kurzen Betriebsdauer pro Start als vernachlässigbare Beeinträchtigung angesehen werden.

Da nicht auszuschließen ist, daß neuere Erkenntnisse zu anderen Bewertungen der Auswirkungen des Fluges mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf Natur und Landschaft führen, habe ich eine Befristung der Erlaubnis vorgeschlagen und mir ein Widerrufsrecht vorbehalten.

Ich bitte um Zusendung einer Durchschrift Ihres Bescheides.

Mit freundlichen Grüßen  
I.A.



(Haßler)